

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der AUGUSTA Technologie AG erklären gemäß § 161 AktG:

Den Verhaltensempfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kodex-Kommission zur Unternehmensleitung und -überwachung wurde im Berichtsjahr 2008 mit Ausnahme der wenigen, nachfolgend genannten Empfehlungen bislang entsprochen und soll auch zukünftig entsprochen werden:

1. Ziff. 2.2.2: Basierend auf Beschlüssen der Hauptversammlung regelt die Satzung der AUGUSTA Technologie AG in § 5 Abs. 6 bis 8 die Ausgabe neuer Inhaberaktien auf Basis von genehmigtem Kapital und bedingtem Kapital. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre bei im genannten Abschnitt der Satzung vorliegenden Rahmenbedingungen ausschließen.
2. Ziff. 3.8: Bei der von der AUGUSTA Technologie AG für den gesamten Konzern abgeschlossenen Haftpflichtversicherung (so genannte Directors & Officers Liability Insurance – D&O-Versicherung) ist für den Vorstand und Aufsichtsrat kein persönlicher Selbstbehalt vorgesehen. Die AUGUSTA Technologie AG ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Verantwortung, mit der die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der AUGUSTA Technologie AG ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann. Die Corporate Governance Grundsätze der AUGUSTA Technologie AG regeln daher keinen Selbstbehalt und die AUGUSTA Technologie AG plant keine Änderungen ihres aktuellen D&O-Versicherungsvertrags.
3. Ziff. 4.2.3 Abs. 4 u. 5: Die Empfehlung zu den Abfindungs-Caps bei einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit bezieht sich auf neu abzuschließende Vorstandsverträge und ist daher für die AUGUSTA Technologie AG aus heutiger Sicht nicht aktuell. Soweit es zu einem Neuabschluss kommen sollte, wird der zuständige Ausschuss des Aufsichtsrates der AUGUSTA eine Umsetzung der Empfehlung prüfen.
4. Ziff. 5.2 und 5.3: Der Aufsichtsrat der AUGUSTA Technologie AG sieht aufgrund der Zahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern die Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat als nicht notwendig an. Insbesondere ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass bei dieser Mitgliederzahl durch die Bildung von Ausschüssen die Arbeit des Gremiums unnötig erschwert werden würde.
5. Ziff. 7.1.2: Der Vorstand der AUGUSTA Technologie AG kommt der Empfehlung, ihre Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte mit dem Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung zu erörtern, nicht nach. Die Vorstand AUGUSTA hält vielmehr an dem bewährten Prinzip fest, den Aufsichtsrat über die Entwicklung der Gesellschaft kontinuierlich durch ein sehr detailliertes Informationssystem zu informieren und unterjährige Finanzberichte nur dann mit dem Aufsichtsrat eingehend zu erörtern, wenn deren Inhalt dazu begründeten Anlass bietet, insbesondere wenn ein Finanzbericht wesentlich und in nicht vorhersehbarer Weise von den Erwartungen abweicht.

München, 15. Dezember 2008



Amnon Harman
Vorstandsvorsitzender



Berth Hausmann
Finanzvorstand



Heinzwerner Feusser
Aufsichtsratsvorsitzender